

Lastenrad-Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt zwischen Ihnen (nachfolgend „Mieter/-in“)
und dem Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH (nachfolgend „Verleiher“)
zustande, welcher Ihnen das Lastenrad im Auftrag der Stadt Stuttgart als Eigentümerin
zur Verfügung stellt.

Mieter/-in (durch amtliches Dokument ausgewiesen inkl. einer Kopie):

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Wohnort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

und

Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH

Gottfried-Keller-Str. 18c

70435 Stuttgart

Nutzungsbedingungen der Lastenräder

§ 1 Das Lastenrad und seine Benutzung

1. Der/die Mieter/-in erkennt durch die Übernahme des geliehenen Lastenrads an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der/die Mieter/-in darf das Lastenrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er/Sie darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch (als Transport- und Fortbewegungsmittel) benutzen. Das Tragen eines Helms wird empfohlen.

Der/die Mieter/-in verpflichtet sich dazu, sich mit der Bedienung des Lastenrades vertraut zu machen und sich durch den Verleiher einweisen zu lassen.

3. Der/die Mieter/-in verpflichtet sich, die Fahrtauglichkeit und den verkehrssicheren Zustand des ausgeliehenen Lastenrades vor jedem Fahrtbeginn zu überprüfen.
4. Das Lastenrad darf nur der/die Mieter/-in und den im Haushalt gemeldeten Personen gefahren werden.
5. Das Lastenrad darf nicht für rechtswidrige Zwecke verwendet werden.

§ 2 Pflichten des Mieters bzw. der Mieterin

1. Der/die Mieter/-in muss mindestens 18 Jahre alt, während der gesamten Mietdauer mit Erstwohnsitz in Stuttgart gemeldet sein und ist Besitzer einer Bonuscard + Kultur oder einer FamilienCard
2. Von Haushalten mit Bonuscard + Kultur und FamilienCard ist eine einmalige Kautions in Höhe von 200 Euro zu erheben.
3. Die Mindestmietdauer beträgt 6 Monate.

Nach Ablauf der 6 Monate verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der 6 Monate besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist. Dies bedeutet der/die Mieter/-in muss sich vier Wochen vor dem Monatsende beim Verleiher melden.

Der/die Mieter/-in ist verpflichtet sich vier Wochen vor Rückgabe beim Verleiher zu melden.

Mietpreise:

- ☐ 24 Euro/Monat für Haushalte mit einer Bonuscard + Kultur
- ☐ 36 Euro/Monat für Haushalte mit FamilienCard

Verpflichtend kommen für eine Versicherung von 12Euro/Monat hinzu. (s. Anlage B)

5. Die Miete ist per Einzugsermächtigung zu entrichten.
Über SEPA-Lastschriftmandat wird die Miete zum Monatsbeginn eingezogen. Bei einem abweichenden Kontoinhaber müssen die Bedingungen im Anhang A erfüllt sein.
6. Der/die Mieter/-in ist verpflichtet, das Lastenrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort und durch Befestigung an einem festen Gegenstand mit Hilfe des bereitgestellten Schlosses abzustellen.

7. Der/die Mieter/-in ist verpflichtet, in der Mietzeit auftretende Mängel oder Schäden an dem gestellten Lastenrad unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.
8. Der/die Mieter/-in hat bei Mietzeitunterbrechungen aufgrund von Reparaturen oder Inspektionen kein Anspruch auf ein Ersatzlastenfahrrad.
Die unterbrochene Mietzeit von mehr als zwei Wochen am Stück wird in der Schlussabrechnung berücksichtigt.
9. Bei Störungen in der Mietzahlung, beispielweise Rücklastschrift oder Entzug des SEPA-Lastschriftmandates, wird das Sonderkündigungsrecht des Verleihers angewandt.
10. Das Sonderkündigungsrecht des Verleihers wird gegenüber bei dem/der Mieter/-in auch ausgesprochen, sollte es zu einer Vertragsbeendigung mit der Eigentümerin der Lastenräder, der Stadt Stuttgart, kommen.
11. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung, grober Verschmutzung sowie mutwilliger Beschädigung von Seiten des Mieters, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
12. Der/die Mieter/-in mit Bonuscard + Kultur oder FamilienCard hat deren Besitz jährlich unaufgefordert mittels Kopie nachzuweisen. Anderenfalls endet der Mietvertrag spätestens zum 31.03. des Jahres.

Kontaktstelle:

Lastenfahrrad - Neue Arbeit

E-Mail: stuttgarter-roessle@neuearbeit.de

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage: www.lastenrad.neuearbeit.de

§ 3 Reparaturen

1. Reparaturen und/oder Service dürfen nur in den Stuttgarter Fahrrad-Service-Stationen durchgeführt werden. Die Nutzung anderer Werkstätten wird ausdrücklich untersagt. Die jeweiligen Adressen sind auf der Homepage der Neuen Arbeit gGmbH zu finden.
2. Der Verleiher trägt die Kosten der Inspektion einmal im Kalenderjahr. Wird eine zweite Inspektion innerhalb eines Jahres nötig, trägt der Mieter die Kosten. Verschleißteile und weitere Reparaturen trägt der Mieter grundsätzlich. Davon ausgenommen sind Garantie- oder Kulanzfälle von Seiten des Herstellers
3. Bis zur Klärung verbleibt die Kautions einseitig beim Verleiher. Wenn der Schaden aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Mieter bzw. Mieterin und dessen/deren Verschulden entstanden ist, wird dieser mit der Kautions entsprechend verrechnet.
4. Die Erstinspektion ist bei 400 km oder ein Jahr nach Mietbeginn durchzuführen. Entscheidend ist was zuerst eintrifft. Folgeinspektionen sind alle 2000 km oder jährlich ab Mietbeginn durchzuführen.

Der Mieter verpflichtet sich die Inspektionsintervalle einzuhalten und rechtzeitig einen Termin in einer der Werkstätten des Sozialunternehmens Neue Arbeit gGmbH zu vereinbaren.

Für Kulanz- und Garantiefälle ist die rechtzeitige Einhaltung der Inspektionsintervalle maßgeblich. D.h. Kosten die durch die Missachtung der Intervalle entstehen, trägt der Mieter.

Die Bedienungsanleitung oder Kundendienstbuch ist bei jedem Werkstattbesuch mitzubringen.

§ 4 Unfall/Diebstahl/Haftung

1. Der/die Mieter/-in ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Lastenrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist.

Eine Hilfestellung befindet sich auf unserer Homepage mit dem Button Unfall / Diebstahl.

2. Der/die Mieter/-in haftet für die schuldhafte Beschädigung des Lastenrads und für die Verletzung seiner/ihrer vertraglichen Pflichten. Er/Sie hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
3. Die Haftung des Verleihers für die Nutzung des Lastenrads ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. (s. Anlage B)
4. Soweit ein vom Mieter bzw. von der Mieterin zu vertretender Schaden eingetreten ist bzw. eine Reparatur notwendig wird, erfolgt eine Schadensabwicklung ausschließlich über den Verleiher.
5. Soweit ein Dritter dem Eigentümer die Schäden ersetzt, wird der/die Mieter/-in von seiner/ihrer Ersatzpflicht frei.

Weitere Hinweise und Bedingungen entnehmen Sie bitte der Anlage B.

§ 5 Rückgabe des Lastenrads

1. Der/die Mieter/-in hat das Lastenrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er/sie es übernommen hat.
2. Der/die Mieter/-in hat das Lastenrad spätestens am Ende des vereinbarten Zeitraums dem Verleiher in einer der Stuttgarter Fahrrad-Service-Stationen der Neuen Arbeit gGmbH und zur vereinbarten Uhrzeit zurückzugeben. Dieses wird spätestens eine Woche vor Vertragsende mit dem Verleiher telefonisch vereinbart.
3. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt per Überweisung innerhalb von 30 Tagen nach Prüfung des Lastenfahrrades, sofern kein Schadensfall vorliegt.
4. Wird das Lastenrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter bzw. die Mieterin dem Verleiher für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 25 Euro/Tag zuzüglich der monatlichen Versicherung über 12,-€ zu zahlen.

5. Ist das Lastenrad bei der Rückgabe stark verschmutzt, werden 65 Euro der Kautions für die Reinigung einbehalten.
6. **Der Akku muss bei Rückgabe vollständig geladen sein!**

§ 6 Sonstiges

1. Die Buchung wird erst mit Unterzeichnung des Mietvertrages für beide Seiten verbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Lastenrad wegen unvorhersehbaren Ereignissen in Einzelfällen nicht zur Verfügung steht.
2. Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollen einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung) werden rechtmäßig und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte verkauft oder anderweitig vermarktet. Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Die personenbezogenen Daten, werden an die Stadt Stuttgart, als Eigentümer des Lastenfahrrades übertragen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Mietvertrag gelesen, verstanden und akzeptiert habe.

Datum:

.....
Unterschrift Mieter

.....
Unterschrift Verleiher
Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH

Anhänge:

Anlage A) Kautions

Anlage B) Versicherungs- und Haftungsbestimmungen der Stadt Stuttgart

Anlage C) Übergabeprotokoll E-Lastenrad „Stuttgarter Rössle“

Anlage D) SEPA-Lastschriftmandat

Anlage E) Auszug AGBs: Nutzungsvorschriften und Abstellen des Fahrrades während der Benutzung.

Anlage A) Kautiön

200 € Kautiön erhalten.

Datum: _____

Unterschrift Vermieter: _____

Anlage B) Versicherungs- und Haftungsbestimmungen der Stadt Stuttgart

Die Versicherung ist von der Stadt Stuttgart für die Nutzung der Lastenfahrräder „Stuttgarter Rössle“ mit der Versicherungsgesellschaft Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV) - V 90 092 467/931 abgeschlossen.

1. Bei einem Unfall oder Diebstahl ist der/die Mieter/-in verpflichtet, die Polizei hinzuzuziehen und dem Verleiher einen ausführlichen, schriftlichen Bericht (Unfallprotokoll) inkl. einer Skizze und dem polizeilichen Aktenzeichen vorzulegen.
2. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.
3. Bei Diebstahl greift die Versicherung, sofern das Lastenrad mit dem beiliegenden Schloss an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.
4. Schäden, die durch das Fahren mit dem Lastenrad an fremden Sachen entstehen, sind nicht über diese Versicherung abgedeckt.
5. Schäden, die durch das Fahren mit dem Lastenrad an fremden Sachen entstehen, müssen vom Mieter/von der Mieterin oder über dessen/deren private/gewerbliche HAFTPFLICHT-Versicherung abgedeckt werden.

Versicherung und Vertrag

Im Rahmen der bei der WGV abgeschlossenen Elektronikversicherung wird im Schadensfall zwischen Teil- und Totalschaden unterschieden. Bei einem Teilschaden erfolgt die Reparatur der versicherten Sache (hier: Stuttgarter Rössle), entschädigt werden in diesem Fall die notwendigen Wiederherstellungskosten. Bei einem Totalschaden wird der Neuwert der versicherten Sache (hier: Stuttgarter Rössle) ersetzt (Wiederbeschaffung). Insofern handelt es sich bei der Elektronikversicherung um eine Neuwertversicherung.

Versicherungsumfang

Die obligatorische Versicherung umfasst, auch bei grober Fahrlässigkeit, folgenden Versicherungsumfang

- Diebstahl des Stuttgarter Rössle; hier gilt allerdings die Auflage, dass das Stuttgarter Rössle zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.
- Verlust des Stuttgarter Rössle durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Plünderung
- Teilediebstahl (nicht Beladung),
- Unfall (auch mit einem Transportmittel)

- Vandalismus, Fall- oder Sturzschiiden, Brand, Explosion, Blitzschlag, Sturm, Hagel, Überschwemmung
- Bedienungsfehler / Ungeschicklichkeit / unsachgemäÙe Handhabung, Feuchtigkeitsschiiden, Elektronikschaden.

Ausgeschlossen sind Schaden durch Besprühungen, Beschmutzungen, Kratzer, Schrammen oder Verschleiß (Abnutzung) gemäß besonderer Vereinbarung sowie die Gefahren gemäß Abschnitt A § 2 Ziffer 4 ABE 2008.

Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie beträgt je angefangenen Monat 12 Euro. Dieser Betrag fällt zusätzlich zur Miete an und ist von dem /der Mieter/-in zu übernehmen.

Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall ist von dem /der Mieter/-in je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro zu erbringen.

Kontakt zur Versicherung:

a) Diebstahlversicherung

https://www.wgv.de/___pdf/5000-1053.pdf

b) Schadensmeldung

<https://www.wgv.de/schaden-melden/fahrrad/>

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Versicherungs- und Haftungsbestimmungen der Stadt Stuttgart gelesen, verstanden und akzeptiert habe.

Datum:

Unterschrift:

Anlage C) Übergabeprotokoll E-Lastenrad „Stuttgarter Rössle“

Vor- und Nachname (Mieter/-in): _____

Radnummer: _____

	Ausgabe am _____	Rückgabe am _____
Gewartetes und fahrbereites E-Lastenrad (Stuttgarter Rössle)		
Je ein Schlüssel (für Akku, Rahmenschloss und Kettenschloss)		
1 vollständig aufgeladener Akku		
Ladegerät für Akku		
Externes Kettenschloss		
Wannenabdeckung		
Regenhaube		
Sonstiges/Auffälligkeiten (Verschmutzung, Mängel am Rad, etc.)		
Kaution	200 € von Mieter/-in an Verleiher übergeben	_____ € von Verleiher an Mieter/-in per Banküberweisung zurückerstattet
Unterschrift Verleiher/-in (Mitarbeiter Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH)		
Unterschrift Mieter/-in		

- ☐ Besitzer/-in einer Bonuscard + Kultur (Kopie beigelegt) - Gültig bis: _____
- ☐ Besitzer/-in einer FamilienCard (Kopie beigelegt) - Gültig bis: _____

Anlage D) SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH
Gottfried- Keller- Str. 18c
70435 Stuttgart

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

Gläubiger-Identifikationsnummer (CIVcreditor identifier)
DE 89 ZZZ 00000 6407 01

Miete Lastenfahrrad Nr.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

Name des Zahlungsempfängers
Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH, Gottfried- Keller- Str. 18c, 70435 Stuttgart

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH, Gottfried- Keller- Str. 18c, 70435 Stuttgart

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber / Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

[IBAN]

[illegible]

1 Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

[Ort, Datum]

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Anlage E)

Auszug AGBs: Nutzungsvorschriften und Abstellen des Fahrrades während der Benutzung.

Nutzungsvorschriften

1. Der / die Mieter/-in ist verpflichtet die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) strikt zu beachten.
2. Aufgrund der Anmietung eines Fahrrades erklärt der / die Mieter/-in , dass er in der Lage ist das Fahrrad ordnungsgemäß zu bedienen und zu fahren und nicht darauf angewiesen ist, dass der Verleiher ihm erklärt, wie das Fahrrad zu bedienen oder zu fahren ist. Der / die Mieter/-in ist für die Beschaffung eines Helms und/oder anderer Schutzbekleidung und deren Gebrauch selbst verantwortlich.
3. Der / die Mieter/-in ist verpflichtet das Fahrrad pfleglich und fachgemäß zu behandeln. Der / die Mieter/-in ist verpflichtet sein Fahrverhalten jederzeit den Witterungsverhältnissen sowie den Verkehrsverhältnissen anzupassen.
4. Die Fahrräder dürfen insbesondere nicht benutzt werden:
 1. von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. von Personen, die unter Einfluss von Alkohol (Null-Promilleregel!), Medikamenten bzw. Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen;
 3. wenn der / die Mieter/-in sich in einem Zustand befindet (körperlich oder geistig), der ihn daran hindert das Fahrrad sicher zu bedienen;
 4. wenn das Fahrrad einen offensichtlichen technischen Defekt aufweist, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte;
 5. für die Beförderung von Personen, die das 9. Lebensjahr bereits vollendet haben;
 6. für die Beförderung von Personen, die im Fall 5) nicht die dafür vorgesehenen Sitzplätze und Sicherheitsgurte nutzen;
 7. für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe;
 8. für den Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Form oder Größe dazu geeignet sind, das der / die Mieter/-in das Fahrrad nicht mehr sicher lenken kann;
 9. für die Teilnahme an Wettkämpfen (gleich welcher Art) oder Fahrrad-Testveranstaltungen, sofern der Verleiher hierzu nicht vorher sein schriftliches Einverständnis erteilt hat;

10. zum Zwecke des Abschleppens, Ziehen oder Schieben von Personen oder Gegenständen;
11. bei Witterungsbedingungen, die voraussichtlich die sichere Nutzung beeinträchtigen können, wie beispielsweise starker Wind, stürmisches Wetter oder Starkregen, Hochwasser oder vergleichbare Wettererscheinungen;
12. zur Weitervermietung;
13. für Fahrten außerhalb der Stadt Stuttgart, sofern der Verleiher hierzu nicht vorher sein schriftliches Einverständnis erteilt hat.

5. Dem / der Mieter/-in ist es ferner untersagt freihändig zu fahren, die Transportvorrichtungen des Fahrrades unsachgemäß zu nutzen, insbesondere, die zulässige Zuladung von **150 Kilogramm** zu überschreiten. Der / die Mieter/-in hat sich beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Sicherung bzw. Befestigung zu versichern, respektive diese zu überprüfen.

6. Dem / der Mieter/-in ist es strikt untersagt Änderungen am Fahrrad vorzunehmen, insbesondere Umbauten oder sonstige Eingriffe an dem Fahrrad vorzunehmen und/oder dieses mutwillig zu beschädigen.

7. Sofern ein / eine Mieter/-in das von ihm angemietete Fahrrad einem Dritten zur Nutzung überlässt, hat der / die Mieter/-in sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen dieser AGB wie der / die Mieter/-in beachtet. Er hat das Handeln des Dritten wie eigenes Handeln zu vertreten. Er haftet für das Handeln des Dritten.

8. Bei unberechtigter Nutzung in vorstehendem Sinne ist der Verleiher berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen und/oder den Einzelmietvertrag wie auch den Rahmenvertrag zu kündigen.

Überprüfung des Fahrrades vor der Benutzung

1. Der Verleiher wartet die zur Anmietung angebotenen Fahrräder in regelmäßigen Abständen. Weiterhin werden die Akkus der Fahrräder regelmäßig überprüft und in den Anmietstationen aufgeladen. Aufgrund der Nutzung im Vermietungsbetrieb kann der Verleiher keine Gewähr dafür übernehmen, dass der Akku zum Zeitpunkt des Beginns des Mietvertrages voll aufgeladen ist.

2. Vor der Nutzung des Fahrrades muss sich der / die Mieter/-in mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen. Vor Fahrtbeginn hat der / die Mieter/-in die wichtigsten Komponenten, wie Bremssystem, Lenker, Rahmen, Sattel, Gangschaltung, Klingel, elektronische Steuerung sowie den Reifenluftdruck auf Verkehrssicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Vor Eintritt der Dämmerung oder bei Nachtfahrten muss der / die Mieter/-in zudem das Licht überprüfen. Liegt bei Nutzungsbeginn ein technischer Mangel, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, erkennbar vor oder wird dieser während der Nutzung offenbar, hat der / die Mieter/-in die weitere Nutzung des Fahrrades sofort zu unterlassen und den Verleiher unverzüglich zu unterrichten. Liegt bei

Beginn des Mietvertrages oder nach Fahrtantritt ein Mangel am Fahrrad vor, so wird der Mietvertrag vom Verleiher kostenfrei storniert.

3. Wird das Rad unverschlossen vorgefunden, ist der / die Mieter/-in verpflichtet dies dem Verleiher unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

Abstellen des Fahrrades während der Benutzung

1. Der / die Mieter/-in ist verpflichtet, bei jedem Abstellen/Parken des Fahrrades die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Fahrrad a) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, b) andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden, c) Dritte nicht behindert werden und/oder deren Eigentum weder geschädigt oder sonst wie beeinträchtigt wird.

2. Das Fahrrad darf entsprechend vorstehender Regelung in Abs. 1 insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:

1. an Verkehrsampeln;
2. an, vor und auf Rettungswegen und Feuerwehrezufahrten;
3. an Bäumen, Hecken und auf Grünflächen;
4. an und vor Denkmälern;
5. an Parkscheinautomaten oder Parkuhren;
6. an Straßenschildern;
7. im Bereich von Zebrastreifen und Mittelinseln;
8. an und vor Briefkästen, Paketstationen und Telefonzellen;
9. auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,6 m unterschritten wird;
10. an und vor Schaufenstern bzw. stationärer Werbung eines Dritten;
11. im unmittelbaren Eingangsbereich von Gebäuden, Einfahrten, vor Türen und Toren;
12. an Bushaltestellen und Bahnsteigen;
13. an Steigungen bzw. auf ungeeignetem Untergrund

3. Vorübergehend darf das Fahrrad nur auf nicht öffentlichem Grund abgestellt werden, wenn die Genehmigung des Eigentümers oder Berechtigten vorliegt. Das Anlehnen des Fahrrades an Fahrzeuge oder andere Gegenstände ist zu unterlassen.
4. Bei jedem Abstellen ist der integrierte Fahrradständer zu verwenden. Das Fahrrad muss immer, auch bei einem nur kurzfristigen Abstellen oder Parken, abgeschlossen werden.
5. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Absätze verspricht der / die Mieter/-in eine Vertragsstrafe i. H. v. 50,- Euro zu zahlen. Die Geltendmachung eines über diese Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt dem Verleiher vorbehalten. Der /die Mieter/-in hat den Verleiher von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen.
6. Ordnungswiderigkeiten und Straftatbestände sind von dem /der Mieter/-in selbst zu tragen.

Rechtswahl, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen, Mitteilungen

1. Diese Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und der /die Mieter/-in unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme der/die Mieter/-in an dem Vermietungssystem, ist der Gerichtsstand Stuttgart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt, in Kraft.
4. Sämtliche von dem/der Mieter/-in nach diesen AGBs vorzunehmenden Mitteilungen sind an die Kontaktstelle des Verleihers zu richten.

Hinweise zur Sicherung des E-Lastenrads:

Der/die Nutzer/-in ist verpflichtet, das E-Lastenrad sowie den Akku wie folgt zu sichern:

- Mit dem Rahmenschloss und zusätzlich mit dem Sicherheitsschloss an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand.

E-Mail: stuttgarter-roessle@neuearbeit.de

Homepage: www.lastenrad.neuearbeit.de